Satzung der Stiftung Steuerberaterakademie Rheinland-Pfalz

Präambel

Die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz und der Steuerberaterverband Rheinland-Pfalz e. V. haben seit Errichtung bzw. Gründung im Rahmen der Ihnen jeweils durch Gesetz oder Satzungen übertragenen Aufgaben, unabhängig voneinander, Maßnahmen zur Förderung der Fortbildung der Angehörigen des steuerberatenden Berufs und deren Mitarbeiter durchgeführt.

Um eine stetige Weiterführung dieser Arbeit und eine wirksamere Koordination der durchzuführenden Maßnahmen zu gewährleisten, haben die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz und der Steuerberaterverband Rheinland-Pfalz e. V. am 18. Mai 1976 beschlossen, eine rechtsfähige Stiftung zu errichten. Die Stiftung wurde von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz am 03. August 1976 genehmigt. (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz vom 30.08.1976 S. 639). Gemäß Beschluss des Kuratoriums vom 08./09. Dezember 2005 und 12.05.2009 wurde die Satzung neu gefasst. Die Satzung ist mit Beschluss des Kuratoriums vom 02./03. Juni 2015 geändert worden.

§ 1 Name und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Steuerberaterakademie Rheinland-Pfalz".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Mainz.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die berufliche Leistungsfähigkeit und die Fortbildung der Steuerberater und Steuerberaterinnen, der Steuerbevollmächtigten, der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen, der vereidigten Buchprüfer und vereidigten Buchprüferinnen und der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und deren Auszubildenden zu fördern.
- (2) Die Stiftung führt insbesondere Kurse und Seminare in den Fächern Steuerrecht und den angrenzenden Rechtsgebieten für die in Abs. 1 genannten Personen durch.
- (3) Außerdem kann die Stiftung Kurse und Seminare zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung, das Wirtschaftsprüfer-Examen, die Steuerfachwirtprüfung und die Prüfung zum Steuerfachangestellten sowie weitere berufsbezogene Prüfungen durchführen.

(4) Der Durchführung weiterer, dem Zweck entsprechender Veranstaltungen stehen die Absätze 2) und 3) nicht entgegen.

§ 3 Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem ihr von den Stiftern je zur Hälfte zugewendeten Kapital in Höhe von 5.000,00 €.

§ 4 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt Ihre Aufgaben aus
 - a. Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b. Teilnehmergebühren,
 - c. sowie sonstigen Einnahmen (öffentliche und private Zuwendungen).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a. das Kuratorium,
 - b. der Vorstand
- (2) Die Mitglieder der Organe können Ersatz ihrer Auslagen und Reisekosten erhalten. Daneben erhalten sie eine vom Vorstand festzulegende pauschale Aufwandsentschädigung und Tagegeld bei Sitzungen, deren Höhe angemessen dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit und der Verantwortung des Amts entspricht. Das Kuratorium ist bei der Festsetzung der Vergütungen zu hören.
- (3) Die Haftung der Organe beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus acht Mitgliedern.
- (2) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz,
 - b. dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Steuerberaterverbandes Rheinland-Pfalz e. V.,
 - c. je drei von den Stiftern benannten Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 2 c. werden von den Vorständen der Stifter in getrennten Sitzungen gewählt. Die Wahl gilt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes des benennenden Stifters. Eine Abwahl ist jederzeit möglich, sofern unverzüglich ein anderes Mitglied gewählt und benannt wird. Scheidet ein Mitglied aus dem Kuratorium aus, hat eine Nachwahl und Nachbenennung stattzufinden.
- (4) Jedes Mitglied nach Absatz 2 c. kann jeweils nur von einem Stifter benannt werden.
- (5) Die Vorstände der Stifter wählen für ihre Präsidenten in getrennten Sitzungen einen Stellvertreter aus der Mitte des Kuratoriums.
- (6) Der Vorsitz im Kuratorium wechselt nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zwischen dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Steuerberaterverbandes Rheinland-Pfalz e. V.
- (7) Das Kuratorium tritt in jedem Geschäftsjahr mindestens zweimal auf Einladung des bzw. der Vorsitzenden zusammen. Der bzw. die Vorsitzende hat das Kuratorium einzuberufen, wenn dies mindestens vier seiner Mitglieder unter Angabe eines Zwecks beantragen.
- (8) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet das Kuratorium mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Bei Entscheidungen, die ausschließlich die Person eines Mitglieds des Kuratoriums oder die rechtlichen Beziehungen eines Mitglieds des Kuratoriums zur Stiftung betreffen, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.
- (10) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften zu fertigen, die von dem bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und beschließt Richtlinien für die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere:
 - a. Die Beurteilung und Sichtung von beauftragten und potentiellen Referenten.
 - b. Die Erteilung von Vorschlägen für neue Themen für Seminare der Steuerberaterakademie.
 - c. Die Erteilung von Vorschlägen über die Grundsätze der Anlegung des Stiftungsvermögens.
 - d. Die Erteilung eines Vorschlags zur Bestellung eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin.
 - e. Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
 - f. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung nach Absatz 2 e. sowie die Auflösung der Stiftung nach Absatz 2 f. bedürfen einer Mehrheit von sechs Stimmen und der Anerkennung der nach dem Stiftungsgesetz zuständigen Behörde.
- (4) Des Weiteren obliegt den Mitgliedern nach § 6 Absatz 2 c. des Kuratoriums die Überwachung des Vorstands. Dies beinhaltet u. a. die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag und die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand der Stiftung besteht aus:

- (1) dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz,
- (2) dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Steuerberaterverbandes Rheinland-Pfalz e. V.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung gemeinsam und beschließt über alle Stiftungsangelegenheiten, soweit diese nicht dem Kuratorium vorbehalten sind. Die Geschäfte werden in der Geschäftsstelle des Steuerberaterverbandes Rheinland-Pfalz e. V. geführt.
- (2) Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes tritt an dessen Stelle der nach § 6 Abs. 5 gewählte Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Beide Vorstandsmitglieder sind jeweils berechtigt, die Stiftung einzeln zu vertreten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.
- (6) Der Vorstand hat den Jahresabschluss unverzüglich, nach Erstellung und Genehmigung nach § 7 Absatz 4 den Rechnungsprüfern vorzulegen.
- (7) Die Bestellung eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin kann der Vorstand nur auf Vorschlag des Kuratoriums vornehmen.

§ 10 Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss ist bis zum 1. Juli eines jeden Jahres für das zurückliegende Geschäftsjahr dem Kuratorium vorzulegen.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Vor Beginn des Geschäftsjahres benennen die Stifter je einen Rechnungsprüfer bzw. eine Rechnungsprüferin. Diese dürfen nicht Mitglied eines der Organe der Stiftung sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben nach Erstellung des Jahresabschlusses und dessen Genehmigung nach § 7 Absatz 4 diesen zu prüfen und dem Kuratorium einen Prüfungsbericht schriftlich zu erstatten.

§ 12 Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an das Land Rheinland-Pfalz.

§ 13 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts. Der Vorstand ist von der Pflicht zur Vorlage des Jahresabschlusses an die Stiftungsbehörde befreit.

Mainz, 03. Juni 2015

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz Wilk Präsident

Steuerberaterverband Rheinland-Pfalz e.V. Roth Präsident